

RS Vwgh 2022/4/28 Ra 2021/10/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2022

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

67 Versorgungsrecht

Norm

AsylG 2005 §13 Abs1

SHG Ausführungsg NÖ 2020 §5 Abs1 Z3

SHG Ausführungsg NÖ 2020 §5 Abs2

Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 §4

Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 §4 Abs1

VwRallg

1. AsylG 2005 § 13 heute
2. AsylG 2005 § 13 gültig ab 20.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2021/10/0021 B 17.02.2021

Ra 2021/10/0080 E 24.05.2022

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 NÖ SHG Ausführungsg 2020 wurden in Umsetzung des § 4 Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 erlassen, nach dessen Abs. 1 Leistungen der Sozialhilfe "unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen" ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen "nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren" sind, "die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten". Das darin normierte Erfordernis der "Dauerhaftigkeit" bezieht sich sowohl auf einen tatsächlichen wie auch auf einen rechtmäßigen mindestens fünfjährigen Aufenthalt des "dauerhaft niedergelassenen Fremden" und sind bei der Berechnung des somit erforderlichen mindestens fünfjährigen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland Zeiten der bloß vorläufigen Aufenthaltsberechtigung

infolge der Zulassung zum Asylverfahren gemäß § 13 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 14.1.2022, Ro 2021/10/0012; 21.3.2022, Ro 2022/10/0003); Fremde mit einem Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" zählen nicht "bereits alleine deshalb" zu dem nach dieser Bestimmung bezugsberechtigten Personenkreis (vgl. VwGH 21.3.2022, Ro 2021/10/0015). § 4 Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 stellt somit auf einen - durch eine fünfjährige "Wartefrist" (vgl. Erl. RV, 514 BlgNR XXVI. GP, S. 4) näher bestimmten - "dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt" des Fremden im Inland ab, ohne das Erfordernis bestimmter Aufenthaltstitel zu normieren. Die Bestimmungen des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 2, NÖ SHG Ausführungsg 2020 wurden in Umsetzung des Paragraph 4, Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 erlassen, nach dessen Absatz eins, Leistungen der Sozialhilfe "unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen" ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen "nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren" sind, "die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten". Das darin normierte Erfordernis der "Dauerhaftigkeit" bezieht sich sowohl auf einen tatsächlichen wie auch auf einen rechtmäßigen mindestens fünfjährigen Aufenthalt des "dauerhaft niedergelassenen Fremden" und sind bei der Berechnung des somit erforderlichen mindestens fünfjährigen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland Zeiten der bloß vorläufigen Aufenthaltsberechtigung infolge der Zulassung zum Asylverfahren gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG 2005 nicht zu berücksichtigen (vergleiche VwGH 14.1.2022, Ro 2021/10/0012; 21.3.2022, Ro 2022/10/0003); Fremde mit einem Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" zählen nicht "bereits alleine deshalb" zu dem nach dieser Bestimmung bezugsberechtigten Personenkreis (vergleiche VwGH 21.3.2022, Ro 2021/10/0015). Paragraph 4, Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 stellt somit auf einen - durch eine fünfjährige "Wartefrist" (vergleiche Erl. RV, 514 BlgNR römisch 26. GP, Sitzung 4) näher bestimmten - "dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt" des Fremden im Inland ab, ohne das Erfordernis bestimmter Aufenthaltstitel zu normieren.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021100042.L01

Im RIS seit

04.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at